



Rundschreiben

DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

01/2023

Zukunft der Steuerverwaltung

Landauf, landab wird über ihn diskutiert, den Fachkräftemangel, und auch in der Steuerverwaltung besteht ein Mangel an Fachkräften, dies aber nicht erst seit letztem Jahr oder vor zwei Jahren, sondern schon lange. Als Gewerkschaft hat die DSTG schon vor vielen Jahren beklagt, dass es nicht genügt Fachkräfte gibt und heute wird das Problem eher größer als kleiner. Letzten Endes haben wir es selber in der Hand, denn wir bilden unsere Fachkräfte größtenteils selber aus. In den nächsten Jahren wird aber, trotz des hohen Engagement der auszubildenden und der hohen Zahl an Auszubildenden, das Problem nicht verschwinden. Ein großer Teil der aktiven Kollegen:innen wird sich in den nächsten Jahren in den verdienten Ruhestand verabschieden und eine neue große Lücke hinterlassen.

Da die Steuerverwaltung Hamburg bereits jetzt an ihrer Leistungsgrenze, was nicht nur die Ausbildung angeht, angekommen ist, werden wir das Problem nicht bloß mit Personen beseitigen können. Es müssen vielmehr auch technische Maßnahmen hinzutreten, die uns einen Teil der administrativen Arbeiten abnehmen. Das bedeutet aber auch, dass wir die Kollegen:innen weiterbilden müssen, die bisher diese Aufgaben wahrgenommen haben, damit sie auch eine Perspektive für die Zukunft haben.

All das gehört in einem Gesamtkonzept gemeinsam gedacht und entwickelt. Hierzu sind wir als DSTG bereit in den Dialog zu treten und gemeinsam die Steuerverwaltung von Morgen zu entwickeln. Auf Sicht fahren war gestern.

Thomas Kuffer

Inhaltsverzeichnis:

Aus dem Landesverband	2
75 Jahre DSTG Hamburg	3
Blockzeit und Sabbatical	4
Ruhestand	6
Finanzamt 2030	6
Hallenturnier der Hamburger Finanzämter 2023	8
DSTG - Frauenvertretung	10
DSTG - Tarifkommission	11
DSTG - Jugend	12
Aus dem dbb Hamburg	14
Rechtssachen	15
Bekanntmachung der Beitragsanpassung zum II. Quartal 2023	16
Mitgliederdaten	20

Aus dem Landesverband



Ein neues Jahr, ein neues Rundschreiben und viele Probleme, die wir schon kennen. An dieser Stelle werde ich jedoch weniger auf die fachlichen Themen eingehen, sondern Ihnen vielmehr meine Sicht auf manche großen und kleine Dinge darstellen.

Was ist Gewerkschaft, was soll sie tun, wofür soll sie streiten, soll sie nett und freundlich sein, oder auch mal deutlich ihre Meinung sagen? Viele Fragen, die ich mir als Landesvorsitzender immer wieder neu stelle. Womit erreiche ich besser das Ziel und womit kann ich besser die Interessen der in der Gewerkschaft

organisierten Kollegen:innen vertreten? Sicherlich, eine Gewerkschaft soll immer alle Kollegen:innen im Blick behalten, aber letztendlich wird ihre Arbeit nur durch die organisierten Kollegen:innen finanziert, nicht durch staatliche Zuschüsse und auch nicht durch Spenden. Unsere Arbeit wird im Wesentlichen durch die Mitgliedsbeiträge finanziert und das ist auch gut so.

Auch richtig ist, dass es bei manchen Entscheidungen auch andere Möglichkeiten gibt, eine Alternative gibt es immer. Die Frage ist nicht, ob es eine Alternative gibt, sondern gibt es eine bessere Alternative. Alternativlos ist ein Wort, welches eigentlich aus dem Sprachgebrauch verbannt gehört, dass es schlichtweg nicht existiert. Wer es nutzt, bringt nur zum Ausdruck, um Alternativen nicht streiten zu wollen und nur seine Sicht der Dinge als die Wahrheit darzustellen. Dies ist kein Weg, der nach meiner persönlichen Auffassung richtig ist.

Daher möchte ich an dieser Stelle allen danken, die mit mir in den letzten Jahren gestritten und diskutiert haben. Die mir geschrieben haben und Hinweise und Denkanstöße gegeben haben. Danken möchte ich aber auch allen, die in den vergangenen Jahrzehnten gearbeitet und sich eingesetzt haben, für ihre DSTG, für unsere Steuerverwaltung.

Nutzen Sie gerne die Möglichkeiten und teilen Sie mir oder den weiteren Funktionären Ihre Sorgen, Nöte, Ängste, Wünsche oder Kritik mit. Natürlich freuen wir uns auch über Lob. Die Gewerkschaftsarbeit von Morgen und der Einsatz für Kollegen:innen lässt sich nur im Diskurs und gemeinsam umsetzen. So wie wir im letzten Jahr gemeinsam eine neue Satzung verabschiedet haben, so sollten wir gemeinsam über den Weg und das Ziel streiten.

Alle, die noch nicht in unserer Gemeinschaft sind, lade ich herzlich ein, ein Teil dieser zu werden und sich mit uns für das Wohl aller einzusetzen. So wie die DSTG es in den vergangenen 75 Jahren getan hat, wollen wir es auch weiterhin tun. Köpfe und Ideen mögen sich dabei ändern, aber die Ziele, die in unserer Satzung niedergelegt sind, die ändern sich nicht.

Daher freue ich mich darauf, auch die nächsten Jahre weiterhin, so gut ich es kann, für Ihre Belange einzusetzen und ich lade alle ein, dies ebenfalls zu tun.

Vielen Dank.

Thomas Kuffer

75 Jahre DSTG Hamburg

In diesem Jahr ist es soweit, die DSTG feiert ihren 75ten Geburtstag. Im Februar 1948 wurde die DSTG Hamburg als Bund deutscher Steuerbeamten - Bezirksverband Hamburg gegründet. Von vorherein angelegt als Interessenvertretung für alle Kollegen:innen der Steuerverwaltung. Damit gehört die DSTG Hamburg mit zu den ältesten DSTG-Verbänden in Deutschland und gründete 1949 gemeinsam mit den Landesverbänden Niedersachsen und Schleswig-Holstein und den Bezirksverbänden Düsseldorf, Köln und Westfalen den Bund deutscher Steuerbeamten auf Bundesebene. Allesamt stammten aus der damaligen britischen Besatzungszone. Eine der wesentlichen Betreiber dieser Idee war in Hamburg, wie auch später im Bund, unser erster Landesvorsitzende der Kollege **Robert Born**.



1973 wurde der Bund deutscher Steuerbeamten Hamburg in Deutsche Steuergewerkschaft Hamburg umbenannt, um damit auch zu verdeutlichen, dass die DSTG nicht nur verbeamtete Kollegen:innen vertritt, sondern alle Kollegen:innen in der Hamburger Steuerverwaltung vertreten will und wird. Im Zuge dieser Umbenennung stellte die DSTG zu den Personalratswahlen auch eine Liste für die Angestellten auf.

Die DSTG Hamburg kann in den vergangenen 75 Jahren auf eine bewegte Geschichte zurückblicken und hat viel erlebt und dank immer engagierter Kollegen:innen tatkräftig an Verbesserungen mitgearbeitet.



Alle Landesvorsitzenden der Vergangenheit haben in ihren Amtszeiten Wichtiges und Wesentliches für die DSTG Hamburg geleistet. Ihnen sei an dieser Stelle nochmal ausdrücklich gedankt und ihr Andenken werden wir immer in Ehren halten. Insbesondere möchte ich in diesem Zusammenhang auch unsere verstorbene Ehrenvorsitzende **Helga Schulz** hervorheben. Diese hat nicht nur die DSTG durch viele Aktionen in die Öffentlichkeit gebracht, sondern auch Wesentliches für die Interessen der Frauen in der Gesellschaft erreicht. Ihr unermüdliches Engagement sei an dieser Stelle nochmal besonders gewürdigt.

Wer mehr über die DSTG und ihre bewegte Geschichte wissen möchte, dem empfehle ich die noch in Erarbeitung befindliche Chronik zum 75ten Jubiläum zu lesen. Auf vielen Seiten werden dort viele interessante und wissenswerte Fakten und Meinungen aus allen Amtszeiten der bisherigen Vorsitzenden dargestellt.

Am 04. Mai.2023 werden wir in einem Festakt die Leistungen der Vergangenheit, aber auch die Zukunft mit vielen Gästen würdig begehen.

Thomas Kuffer

Blockzeit und Sabbatical

Im Sommer des letzten Jahres hat die Steuerverwaltung entschieden, das bisherige Blockzeitmodell nicht mehr durchzuführen, damit standen plötzlich viele Kollegen: innen vor der Frage, was nun. Es wurden viele Überlegungen angestellt und die DSTG erreichten auch viele Anrufe aus den Ämtern, die uns baten, entweder dagegen etwas zu unternehmen oder nachzufragen, was sie den nun tun können. Als DSTG haben wir in einem Gespräch mit dem Senator darum gebeten, dass allen zumindest geholfen wird eine alternative Lösung zu finden. Heute soll es vielmehr um eine Frage gehen, die in den letzten Wochen an uns herangetragen wurden, nämlich was die Urlaubsberechnung im Rahmen des Sabbatical angeht und warum es hier zu einer Abweichung zwischen Blockzeitmodell und Sabbatical kommt.

Die Möglichkeit, ein (Kurz-)Sabbatical zu nehmen, ist für die verbeamteten Angehörigen der Steuerverwaltung in der Hamburgischen Arbeitszeitverordnung (HmbArbZVO) geregelt. Dabei ist das Kurzsabbatical eine Form nach § 1 Abs. 3 HmbArbZVO und das normale Sabbatical hat seine Grundlage in § 2 HmbArbZVO. Beide Möglichkeiten stellen eine besondere Form der Teilzeit dar. Daher liegt der Schluss nahe, dass die Urlaubsberechnung auch entsprechend der Teilzeitregelungen vorgenommen wird. Dem ist allerdings nicht so.

Die Auswirkungen einer geringeren Wochenarbeitszeit sind dabei nicht in der HmbArbZVO geregelt, sondern in der Verordnung über den Erholungsurlaub (HmbEUrlVO). Dabei ist die Kürzung auf das jeweilige Kalenderjahr der Freistellungsphase begrenzt.

Nun kommt es aber zu einer unterschiedlichen Vorgehensweise zwischen einer Änderung der Teilzeitbeschäftigung und dem (Kurz-)Sabbatical. Die Umrechnung bei Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit (Teilzeit) unter Beibehaltung der Fünf-Tage-Woche erfolgt nach § 10 HmbEUrlVO und erfolgt auf Basis einer Stundenbetrachtung. Diese Berechnung wird dem Umstand gerecht, dass bei einer niedrigeren Wochenarbeitszeit weniger Stunden pro Urlaubstag notwendig sind, als bei einer Vollbeschäftigung. Beim Wechsel von Teil- in die Vollzeit, müssen mehr Stunden für einen Urlaubstag aufgewendet werden, so dass es hier zu weniger Urlaubstagen kommen kann.

Beim (Kurz-)Sabbatical erfolgt keine Stundenbetrachtung, da die Freistellungsphase nur zusammenhängend genommen werden kann, daher erfolgt eine Kürzung des Urlaubs nach § 11 Abs. 5 HmbEUrlVO. Diese Kürzung kann nun zu gewissen Ungerechtigkeiten führen, da bei der Urlaubskürzung, im Gegensatz zur Umrechnung, nicht stundengenau gerechnet wird, sondern tageweise. Hinzu kommt noch, dass für die Kürzung nach § 11 HmbEUrlVO auch die gesonderte Rundungsvorschrift des § 4 Abs. 2 HmbEUrlVO gilt. Das bedeutet bei einem Wert von 0,5 oder höher wird aufgerundet, bei einem Wert darunter abgerundet.

Insgesamt ist, trotz der oben beschriebenen Unterschiede, das (Kurz-)Sabbatical sicherlich eine mögliche Alternative zum Blockzeitmodell, wenn auch nicht die einzige. Wir bleiben für Sie am Ball.

Thomas Kuffer

Von Anfang an mit Sicherheit gut und günstig unterwegs

Erstklassige Leistungen zum fairen Preis für den öffentlichen Dienst



Kfz-Versicherung

Immer gut und günstig versichert

Fahrer unter 23 Jahren mit Eltern-Kind-Regelung
oder Führerschein länger als 3 Jahre.
Einstieg möglich mit **66 %**

Telematik Plus

Mit Ihrem verantwortungsvollen Fahrstil bis zu 30%
auf Ihren Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung
und Kasko sparen.

Bonus bis zu **30 %**

Kombi-Bonus

Bei Abschluss von zwei weiteren
kombifähigen Verträgen nochmals **5 %**
Nachlass auf Ihre Kfz-Versicherung möglich

Neukunden-Bonus* für Mitglieder einer dbb-organisierten Fachgewerkschaft

Einmalig **30 €**

* Mitglieder einer dbb-organisierten Fachgewerkschaft, die mit ihrer Autoversicherung als Neukunde zur HUK-COBURG wechseln, erhalten einen Bonus von je 15 € im Beginnjahr und 15 € im ersten Folgejahr.

** Falls lediglich Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen werden, beträgt die Beitragsrückerstattung für Beamte bis zu vier Monatsbeträge, für Beamtenanwärter bis zu sechs.

Ihr Ansprechpartner:

Geschäftsstelle Hamburg

Thorsten Prigge

Geschäftsstellenleiter

Thorsten.Prigge@HUK-COBURG.de

Nagelsweg 41-45, 20097 Hamburg



Private Krankenversicherung

- Günstige Krankenversicherung mit attraktiver Beitragsrückerstattung**
- Gut beraten – Wir sind der größte deutsche Beamten-Versicherer



Dienstunfähigkeitsversicherung

- Sicher: Sie erhalten eine monatliche Rentenzahlung um Ihre Kosten zu decken
- Individuell: Passgenau ausgerichtet auf Ihre individuellen Bedürfnisse
- Flexibel: Sie können die Rentenhöhe Ihrer jeweiligen Lebenssituation anpassen



Absicherung der Pensions- lücke im Alter

- Sicherheit und Rendite vereint – durch Fonds- und Garantieguthaben
- Maximale Flexibilität – ob Beitragsanpassung, Anlagepause, Sonderzahlung oder -entnahme
- Volle Transparenz – zu jeder Zeit wissen, was mit dem eingezahlten Geld passiert



Nutzen Sie Ihr geschenktes Geld vom Staat

- Anlage Ihrer vermögenswirksamen Leistungen
- Zusätzlich mit attraktiven staatlichen Prämien die Basis fürs Eigenheim schaffen

Ruhestand

Ehegattennotvertretungsrecht:

Im Jahr 2017 beschlossen, trat das Ehegattennotvertretungsrecht zum 1. Januar 2023 in Kraft. Damit sollen die Rechte von Ehegatten im Notfall automatisch geregelt sein, auch wenn sie keine entsprechenden Regelungen getroffen haben. Deshalb betrifft das Notvertretungsrecht auch nur bestimmte Bereiche und gilt zeitlich eingeschränkt.

Das Ehegattennotvertretungsrecht ist eine Ergänzung zum Betreuungsgesetz und wird im § 1358 BGB geregelt. Es gilt - wie der Name schon sagt - ausschließlich für Verheiratete und nur dann, wenn keine Vorsorgevollmacht gilt.

Es gibt Eheleuten das Recht, im Notfall für ihren Partner medizinische Entscheidungen treffen zu dürfen, wenn er oder sie nicht selbst dazu in der Lage ist. Es gilt aber ausschließlich für Gesundheitsfragen. Wenn es ums Vermögen des Partners oder Verträge geht, die nichts mit der Gesundheit zu tun haben, darf der Ehegatte nicht entscheiden.

Ehegatten können dann medizinische und pflegerische Entscheidungen für den anderen Ehepartner treffen, wenn dieser seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheiten rechtlich nicht selbst regeln kann. Das Vertretungsrecht greift insbesondere bei vertraglichen Angelegenheiten (beispielsweise Behandlungs-, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege) ein.

Das Ehegattenvertretungsrecht endet automatisch, sobald der zu vertretene Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist bzw. spätestens nach sechs Monaten. Das gegenseitige gesetzliche Vertretungsrecht gilt nicht nur für Ehegatten (§ 1353 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), sondern auch für Lebenspartner (§ 21 Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG).

Finanzamt 2030

Wir erstellen gerade das finale Konzept für unsere Forderungen und Vorstellungen zum Finanzamt 2030. Sobald alles zusammengetragen und fertiggestellt wurden, wollen wir dieses Konzept dem Finanzsenator übergeben, verbunden mit der Zusage bei der Umsetzung gemeinsam an einem Strang zu ziehen.

Haben Sie noch Ideen, Vorstellungen oder Vorschläge? Teilen Sie uns diese mit und helfen Sie uns für eine bessere Steuerverwaltung in Hamburg zu streiten. Wir wollen dass sich etwas verändert zum Wohle aller Kollegen:innen, daher bauen wir auf Ihre Mithilfe.

Thomas Kuffer

ÖFFENTLICHER DIENST

IHR KÜMMERT
EUCH UM STRUKTUR
WIR STRUKTURIEREN
EURE VORSORGE



Ihr für uns. Wir für Euch.
Das **Füreinander** zählt.

Debeka

Versichern und Bausparen

Hallenturnier der Hamburger Finanzämter 2023

Am 04. Februar 2023 fand, nach rund dreijähriger Zwangspause, das Hallenturnier der Hamburger Finanzämter endlich wieder statt. Gespielt wurde in einer Schulsporthalle (Gustav-Falke-Straße) im zentral gelegenen Eimsbüttel. Das Turnier begann nach der Begrüßung durch Herrn Paulsen, der Amtsleitung des ausrichtenden Finanzamts Hamburg-Nord, kurz nach 9 Uhr. 12 Teams kämpften in zwei Gruppen abwechselnd in jeweils 8 Minuten in den Vorrundenspielen um das Erreichen des Halbfinals. Nach Abschluss der Vorrunde konnten sich in der Gruppe A die Spielgemeinschaft Steuererhebung/Finanzbehörde und das Finanzamt Mitte über die ersten beiden Plätze freuen. In der Gruppe B setzten sich das Finanzamt PrüStra sowie das gastgebende Finanzamt Nord durch. Somit standen die Halbfinalbegegnungen fest. Die Spielgemeinschaft Steuererhebung/Finanzbehörde und das Finanzamt Mitte qualifizierten sich vor schätzungsweise 150 bis 200 Teilnehmenden und Zuschauenden für das Finale um den von der Finanzsportgemeinschaft Hamburg neu gestifteten Wanderpokal. Bevor das Endspiel angepfiffen wurde, gab es noch das traditionelle 7-Meter-Schießen um den dritten Platz. Hier behielt das Finanzamt PrüStra mit 4:3 die Oberhand und konnte sich über den dritten Platz freuen. Im Finale gab es nun



die Neuauflage des Vorrundenspiels der Vorrundengruppe A. Dieses hatte 1:1 geendet, was sich im Finale natürlich nicht wiederholen konnte. Nach einem intensiven Finale durfte sich das Finanzamt Mitte über den Turniersieg und die damit verbundene Ausrichtung des Hallenturniers der Hamburger Finanzämter 2024 freuen. Die Siegerehrung inklusive der Pokal- sowie Erfrischungsgetränkeübergabe wurde durch Herrn Paulsen sowie den Vorsitzenden der Finanzsportgemeinschaft Hamburg (FSG), Michael Jürgens, durchgeführt. Die Erfrischungsgetränke wurden in Absprache und altbewährter Tradition mit der DSTG-Hamburg, welche den Vorsteher-Cup unterstützt, durch die Finanzsportgemeinschaft Hamburg zur Verfügung gestellt. Ein großes Dankeschön geht an die Ausrichter des Finanzamts

Hamburg-Nord, die trotz einer recht kurzen Planungszeit ein sehr gut angenommenes und gelungenes Hallenturnier auf die Beine gestellt haben. Schön, dass nach dem Vorsteher-Cup auch das Hallenturnier der Hamburger Finanzämter nach der Corona-Pandemie wieder stattfinden konnte. Nicht zu vergessen sind natürlich auch die Unparteiischen, die für die regelkonforme Durchführung der Spiele gesorgt haben. Vielen Dank an alle Beteiligten!

John Wehner

Ihre BBBank Experten in und um Hamburg



Mit persönlichem und digitalem Service an Ihrer Seite



Jan Elsenhans
Filialdirektor



Detlef Hettig
Vermögenskunden-
berater



Ralf Werner
Finanzierungsberater



Paul Plikat
Finanzierungsberater



Thorsten Plagge
Privatkunden-Berater



Kai Mescheder
Private Banking
Berater



Antje Stets
Landesdirektorin
Öffentlicher Dienst



Sabine Wargenau
Kundenberaterin
im Service

Ihre Vorteile als
dbb-Mitglied



www.bbbank.de/dbb

Wir sind für Sie da!

Die Mitarbeiter unserer Beratungsfiliale nehmen sich gerne Zeit, um Sie bei Ihren Plänen und Wünschen zu unterstützen.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für Ihre persönliche Beratung vor Ort oder auf digitalem Weg.



Jetzt online Termin sichern:
www.bbbank.de/termin

BBBank eG
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg
Tel. 040 3069874-0
Mail filiale.363@bbbank.de

DSTG - Frauenvertretung

DSTG-Bundesfrauenvertretung fordert regelmäßige Versorgungsauskunft

Seit Jahren beschäftigt sich die DSTG-Bundesfrauenvertretung mit dem Thema „Versorgung“, da Frauen aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen oder Beurlaubungsphasen häufig von Kürzungen der Pensionsansprüche betroffen sind. „Viele Kolleginnen und Kollegen haben keine Ahnung, wie hoch ihre Pension im Ruhestand sein wird“, stellt Johanna Mieder, die Vorsitzende der DSTG-Bundesfrauenvertretung, mit Schrecken fest. Im Gegensatz zu Tarifbeschäftigten bekommen Beamtinnen und Beamte keine jährlichen Auskünfte über ihre zukünftigen Versorgungsbezüge.

Die Rentenversicherung informiert regelmäßig über die zukünftige Höhe – ein Service, den sich auch Beamtinnen und Beamte von ihrem Dienstherrn wünschen. „Uns erreichen immer mehr Anfragen über die Auswirkung zur frühzeitigen Pensionierung“, berichtet Mieder. Inzwischen möchten viele Kolleginnen und Kollegen ihren Ruhestand frühzeitiger genießen. Ohne Abschläge geht das in den meisten Bundesländern mit 65 Lebensjahren und 45 Dienstjahren. Wird der Ruhestand ohne besondere Gründe früher begonnen, müssen die Betroffenen mit einem Abschlag in Höhe von bis zu 14,4 Prozent rechnen. Denn dieser wird zum Erreichen der Regelaltersgrenze gerechnet, die bei allen Betroffenen mittlerweile über dem 65. Lebensjahr liegt. Insbesondere Frauen müssen aufgrund ihrer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubungsphasen mit Kürzung der Versorgung rechnen. Vor Beginn dieser Phasen muss deshalb eine Verpflichtung des Dienstherrn bestehen, die betroffenen Frauen über die Auswirkungen zu informieren. „Nicht selten bekomme ich die Aussage ‚Hätte ich das damals gewusst, dann ...!‘, zu hören, aber oft ist es dann zu spät“, berichtet die Vorsitzende der Bundesfrauenvertretung. „Wenn die Pensionierung in Kürze vor der Tür steht, ist eine jahrelange Teilzeit nicht mehr aufholbar.“ Teilzeitbeschäftigungen sind nur zu dem Teil ruhegehaltstfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Der Ruhegehaltssatz ermittelt sich aus der Summe der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit. Er beträgt für jedes Jahr 1,79375 Prozent, insgesamt 71,75 Prozent. Dieser Höchstsatz wird mit 40 Dienstjahren erreicht. Bei einer dauerhaften Teilzeit ist es nicht selten, dass der erarbeitete Ruhegehaltssatz weit unter dem Höchstsatz von 71,75 Prozent liegt; einige der Ausscheidenden erreichen nur die Mindestversorgung. Die Zuschläge beziehungsweise Ergänzungszuschläge für die Kinder- und Pflegezeiten gleichen die Einbußen bei Weitem nicht aus.

„Aber auch die Tatsache, dass nach 45 Dienstjahren nur der Höchstsatz von 71,75 Prozent gezahlt wird, ist vielen neu“, so Mieder. „Die über 40 Dienstjahre hinaus geleisteten Jahrezahlen sich in der Pension nicht aus.“ Um Klarheit für Beamtinnen und Beamte zu schaffen, fordert die DSTG-Bundesfrauenvertretung, eine regelmäßige Versorgungsauskunft und eine Beratungsmöglichkeit wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu schaffen.

Wer als DSTG-Mitglied Fragen zur Thematik hat, solle sich deshalb am besten an seinen Landesverband wenden.

(DSTG.de)

DSTG - Tarifkommission

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Wie bereits in der letzten Ausgabe des Rundschreibens angekündigt, fand die erste Sitzung der DSTG-Bundestarifkommission unter Leitung unseres neuen Vorsitzenden Jens Vernia im November 2022 statt. Hauptthema waren die anstehenden Tarifverhandlungen im Herbst 2023.



Weiter gibt es aus dem Tarifbereich zu berichten, dass im Rahmen des dbb Bundesgewerkschaftstag im Dezember 2022 auch die Wahl eines neuen Vorstandes der dbb Bundestarifkommission durchgeführt wurde. Auf Vorschlag des Kollegen Jens Vernia im Namen der DSTG, kandidierte Conny Deichert für einen Sitz im Vorstand der dbb Bundestarifkommission. Kollegin Conny Deichert ist bereits stellvertretende Vorsitzende der DSTG-Bundestarifkommission und stellvertretende Vorsitzende der Bayerischen Finanzgewerkschaft (bfg). Sie erreichte im Rahmen der geheimen Wahlen mit den drittmeisten Stimmen ein hervorragendes Ergebnis. Conny Deichert ist nun nicht nur erstmals Mitglied der dbb Bundestarifkommission, sondern auch gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende.

Wieder einmal befinden wir uns in einem Jahr der Tarifverhandlungen. Die Forderungsfindung für den TV-L wird vom dbb ab Mitte Oktober in Kooperation mit ver.di stattfinden. Wie gerade aktuell zu sehen ist, wird im TVöD nur hinsichtlich einer linearen Erhöhung und einem Mindestbetrag gefordert und verhandelt. Es wird wahrscheinlich auch im Bereich des TV-L keine weiteren Forderungen darüber hinausgehen. Weitere Umsetzungsproblematiken gibt es bei der stufengleichen Höhergruppierung und Rückführung der Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld). Wobei ich ergänzend noch darauf hinweisen möchte, dass auf Grund der inhaltlichen Beträge in den einzelnen Erfahrungsstufen der einzelnen Entgeltgruppen, eine stufengleiche Höhergruppierung rechnerisch nicht die Erwartungen erfüllt. Vielmehr muss es Ziel sein, dass in jeder einzelnen Erfahrungsstufe der einzelnen Entgeltgruppen, durch eine monetäre Erhöhung ein gutes Ergebnis zu erreichen. Nur so können alle Tarifbeschäftigten, unabhängig von Entgeltgruppe oder Erfahrungsstufe gerecht profitieren. Wie Ihr vielleicht in der Presse bemerkt habt, haben sich Mitglieder und der vollständige Vorstand der DSTG-Bundestarifkommission solidarisch an den Demonstrationen zu den TVöD-Verhandlungen lautstark und mit vielen Plakaten beteiligt. Da die Verhandlungen wieder einmal stocken, könnte es durchaus sein, dass sich auch in Hamburg die DSTG solidarisch auf einer Abschlusskundgebung beteiligt. Dazu muss man wissen, sollte ein solcher Aufruf erfolgen, handelt es sich nicht um eine Streik-Aktion. Vielmehr kann in der Freizeit bzw. durch eine verlängerte Mittagspause teilgenommen werden. Durch die letzten Tarifverhandlungen in 2021 können wir gewiss sein, je mehr Tarifbeschäftigte Flagge zeigen, desto größer die Wirkung. Man darf nicht vergessen, die derzeitigen Tarifverhandlungen des TVöD sind Vorreiter unserer TV-L Verhandlungen.

Eure Tarifvertreterin

Bärbel Graber

DSTG - Jugend

Hallo liebes DSTG-Mitglied,

wir hoffen sehr, dass Du gut ins Neue Jahr gekommen bist und wünschen uns gemeinsam ein erfolgreiches und gesundes 2023! Im Folgenden ein kurzer Überblick über einige unserer Veranstaltungen im Dezember 2022 und in den Anfangsmonaten 2023.

Landesjugendtag des dbb Hamburg

Am 07. Dezember 2022 fand er statt: Der Landesjugendtag des dbb Hamburg - das höchste Jugendgremium unseres Dachverbands. Gemeinsam mit unserer DSTG-Jugend-Delegation nahmen wir an einer sehr gelungenen Veranstaltung teil und freuten uns ganz besonders über den Besuch „unseres“ Senators Herrn Dr. Dressel.



Selbstverständlich wurden alle unsere Anträge angenommen bzw. nach Absprache als Arbeitsmaterial zugelassen. An dieser Stelle gratulieren wir gerne den Gewählten der neuen dbb Landesjugendleitung: Matthias Hoppe (DPoIG), Marco Klein (DSTG), Lisa Schmidt (BDZ), Thies Marten Rohwer (komba), Karla Bonitz (DSTG) und Felix Reising (BDZ). Außerdem gratulieren wir unserem Kollegen Jan-Philipp Tobies zur Wahl als neuer Rechnungsprüfer (gemeinsam mit Ramona Jessen, BDZ).

(Auf dem Foto: DSTG-Jugend-Delegation zum dbb-Landesjugendtag 2023: v.l. Lena Krapat, Julian Strzyzewski, Jan-Philipp Tobies, Marco Klein, Karla Bonitz, Mandy Brüggemann)

Alljährliches Punschtrinken Santa Pauli



Kaum lag der Landesjugendtag des dbb hinter uns, ging es bereits einen Tag später, am 08. Dezember, weiter auf dem Santa Pauli, wo wir - wie jedes Jahr - zum gemeinsamen Punschtrinken einluden.

In gemütlichem Rahmen, mit heißem Punsch in der Hand, konnten wir so das Jahr 2022 gemeinsam mit einigen Jugendmitgliedern Revue passieren lassen und verabschieden. Wir freuen uns schon jetzt auf die anstehenden Veranstaltungen 2023.

DSTG - Jugend

Finanzamt 2030

Auch die DSTG-Jugend wurde um ihre Ideen und Vorschläge für ein „Finanzamt 2030“ gebeten. Hierfür kamen wir am 13. Dezember 2022 zusammen, um mal ganz unvoreingenommen drauflos zu phantasieren, wie wir uns dieses Finanzamt wohl vorstellen könnten.

Zuerst nur als „brainstorming“, dann immer konkreter, haben wir viele Ideen gesammelt, ob kontrovers und „verrückt“ oder ganz einfach und bodenständig. Wir sind sehr gespannt darauf, welche Veränderungen unser Berufsleben noch für uns bereithält und werden nicht müde darin, diese Zukunft im Sinne unserer Mitglieder mit zu gestalten!



Hallenkick der 10/22er



Am 22. Februar 2023 haben insgesamt fünf Teams des Jahrgangs 10/2022 in einem gut geplanten Turniermodus um jeden Punkt gekämpft. Dabei wurden sie auf und neben dem Platz von uns unterstützt.

Das Siegerteam haben wir sogleich mit einem kleinen Präsent überrascht und übernahmen für sie den Eintrittspreis für die Anwärterparty am 31. März 2023.

Nochmal unseren herzlichen Dank an alle Teilnehmenden und die Organisatoren für den tollen Nachmittag!

Instagram

Wir sind bei Instagram und veröffentlichen regelmäßig weitere Infos zu unserer aktiven Gewerkschaftsarbeit. Auch dort informieren wir über alle aktuellen Themen, Events und Veranstaltungen. Folge uns: **DSTG_Jugend_HH.**



Viele Grüße

*Marco Klein
(im Namen der Landesjugendleitung)*

Aus dem dbb Hamburg

dbb - Landesgewerkschaftstag 2023 vom 11. - 12. Mai 2023:

Auch der dbb Hamburg steht im Jahr 2023 vor dem Ende einer Ära. Nach vielen Jahren Einsatz und Engagement für alle Kollegen:innen in der Stadt Hamburg verlässt der bisherige Kapitän das Schiff. Kollege Rudolf Klüver geht in seinen verdienten Ruhestand und tritt auf dem diesjährigen dbb Gewerkschaftstag nicht mehr zur Wahl an. Kollege Klüver hat viele Jahre den dbb Hamburg mit ruhiger und guter Hand geführt und sich in beispielhafter Weise für alle Kollegen:innen in der Stadt Hamburg eingesetzt. Sein Nachfolger:in sollte nicht versuchen in seine Fußstapfen zu treten, sondern eigene Wege gehen, es gibt noch viel zu tun. Die Alimentationsfragen sind noch lange nicht erledigt, im Bereich der Entgeltgruppen für die Tarifbeschäftigten gibt es noch einiges zu tun.

Neben den Wahlen zum neuen Landesvorsitzenden und dem gesamten Landesvorstand werden natürlich die öffentliche Veranstaltung am 12. Mai 2023 und die Antragsbearbeitung eine zentrale Rolle spielen, als DSTG werden wir unsere Anträge vom letzten Steuergewerkschaftstag entsprechend einbringen und hoffen auf eine breite Unterstützung aller Gewerkschaften im dbb.

Die DSTG wird wieder mit einer großen Delegiertenzahl am Gewerkschaftstag teilnehmen. Wir werden im nächsten Rundschreiben ausführlich hiervon berichten.

Tarifverhandlungen:

Wie bereits die Kollegen Graber im Bereich Tarif berichtet, laufen die Vorbereitungen für die kommenden Tarifverhandlungen mit den Ländern. **Aktuell laufen die Tarifverhandlungen für den Bund und die Kommunen**, zwar ist hier der dbb Hamburg auch involviert, da im dbb Hamburg natürlich auch die regionalen Bundesfachgewerkschaften vertreten sind und z.B. die komba Hamburg auch die kommunalen Beschäftigten der FHH vertritt, aber das Ergebnis wird in der Steuerverwaltung keine Auswirkungen haben. Aber natürlich verfolgen wir mit Interesse die Verhandlungen, da sie eine Signalwirkung auch für die kommenden Verhandlungen mit den Ländern haben. Hier appellieren wir an unseren Finanzsenator, der aktuell auch Vorsitzender der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ist, gleich in der ersten Runde zum Einen ein Angebot vorzulegen und ernsthaft und konstruktiv zu verhandeln.

Alimentationsverfahren:

Hier gibt es aktuell nichts Neues zu berichten. Das Personalamt stellt sich weiterhin stur und ist nicht bereit auf die Einrede der Verjährung zu verzichten oder Musterverfahren zuzustimmen, um Massenwidersprüche und damit auch eine Überlastung der Kollegen:innen im Personalamt zu verhindern. Da geht man in anderen Bundesländern einen kooperativen Weg und verhindert so Massenaarbeit für alle. Vom angekündigten Besoldungsstrukturgesetz ist im übrigen auch weiterhin noch nichts bekannt.

Thomas Kuffer

Rechtssachen

Rückwirkende Einführung einer Körperschaftsteuerrechtlichen Regelung betreffend vororganschaftliche Mehrabführungen teilweise nichtig

Beschluss vom 14. Dezember 2022, 2 BvL 7/13, 2 BvL 18/14

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass § 34 Abs. 9 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmG) vom 9. Dezember 2004 (in der Fassung des EURLUmG) teilweise nichtig ist. Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KStG gelten Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben, als Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an den Organträger. Gemäß § 34 Abs. 9 Nr. 4 KStG ist diese potenziell Körperschaftsteuererhöhend wirkende Vorschrift erstmals für (vororganschaftliche) Mehrabführungen von Organgesellschaften anzuwenden, deren Wirtschaftsjahr nach dem 31. Dezember 2003 endet. Die damit einhergehende unechte Rückwirkung ist mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes in bestimmten Fallgruppen unvereinbar.

Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags

Die Erhebung des Solidaritätszuschlags war in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom **17.01.2023 – IX R 15/20** entschieden. Beim Solidaritätszuschlag handelte es sich in Jahren 2020 und 2021 um eine verfassungsrechtlich zulässige Ergänzungsabgabe; eine Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht ist daher nicht geboten. Eine Ergänzungsabgabe (Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes) hat die Funktion, einen zusätzlichen Finanzbedarf des Bundes ohne Erhöhung der übrigen Steuern zu decken. Die Abgabe muss nicht von vornherein befristet werden und der Mehrbedarf für die Ergänzungsabgabe kann sich auch für längere Zeiträume ergeben. Der Solidaritätszuschlag verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes). Ab dem Jahr 2021 werden aufgrund der erhöhten Freigrenzen nur noch die Bezieher höherer Einkommen mit Solidaritätszuschlag belastet. Die darin liegende Ungleichbehandlung ist aber gerechtfertigt.

Übergangsregelung vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren im Jahressteuergesetz 2008 ist mit dem Grundgesetz teilweise unvereinbar

Beschluss vom 07. Dezember 2022, 2 BvR 988/16

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass § 38 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 34 Abs. 16 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 (JStG 2008) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist. Die ausschüttungsunabhängige Nachbelastung des EK 02 durch § 38 Abs. 5 und 6 KStG (in der Fassung des JStG 2008) ist für sich genommen auch mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar.

Bekanntmachung der Beitragsanpassung zum II. Quartal 2023

Der Bundesverband der DSTG hat seine von den Mitgliedsverbänden zu zahlenden Beiträge zum 1. Januar 2023 entsprechend des §1 III der Beitragsordnung der DSTG Bund prozentual entsprechend der Anpassung der Besoldung eines Oberinspektors angepasst. Als Folge daraus hat der Hauptvorstand der DSTG Hamburg in seiner Sitzung vom 25. Januar 2023 dem §2 III der Beitragsordnung der DSTG Hamburg folgend eine Beitragserhöhung gemäß §2 I und II der Beitragsordnung der DSTG Hamburg beschlossen. Diese gilt ab dem II. Quartal 2023. Die Mitgliedsbeiträge der DSTG Hamburg steigen für die Aktiven um € 0,10 für die Anwärter:innen, die Besoldungsgruppen A5 bis A12 und die Entgeltgruppen E1 bis E12. Bei den Ruheständlern steigt der Beitrag um € 0,10 für die Besoldungsgruppen A5 bis A14 und in den Entgeltgruppen E1 bis E14. Die Beiträge für die übrigen Besoldungs- und Entgeltgruppen steigen um € 0,20. Der Mindestbeitrag steigt um € 0,10. Die ab April 2023 geltende Beitragstabelle findet sich auch auf der Homepage www.dstg-hamburg.de unter Service / Beiträge / [Beiträge ab April 2023](#).

Beamte:innen aktive

StAnw	€ 3,70
FinAnw	€ 4,20
A 5	€ 7,30
A 6	€ 7,80
A 7	€ 8,30
A 8	€ 8,80
A 9 (LG 1, 2. EA)	€ 9,80
A 9+Z	€ 10,90
A 9 (LG 2, 1. EA)	€ 9,80
A 10	€ 10,90
A 11	€ 12,50
A 12	€ 13,50
A 13 (LG 2, 1. EA)	€ 15,60
A 13 (LG 2, 2. EA)	€ 15,60
A 14	€ 16,70
A 15	€ 18,70
A 16	€ 20,30
A 16+Z	€ 21,30

Angestellte:innen aktive

E 1	€ 6,70
E 2	€ 6,70
E 3	€ 6,80
E 4	€ 7,30
E 5	€ 7,80
E 6	€ 8,30
E 7	€ 8,30
E 8	€ 8,80
E 9a	€ 10,30
E 9b	€ 11,50
E 10	€ 12,50
E 11	€ 13,50
E 12	€ 14,00
E 13	€ 15,60
E 14	€ 17,00
E 15	€ 19,20

Pensionäre:innen

A 5	€ 6,30
A 6	€ 6,30
A 7	€ 6,80
A 8	€ 7,30
A 9 (LG 1, 2. EA)	€ 8,30
A 9+Z	€ 9,30
A 9 (LG 2, 1. EA)	€ 8,30
A 10	€ 9,30
A 11	€ 10,30
A 12	€ 11,50
A 13 (LG 2, 1. EA)	€ 13,00
A 13 (LG 2, 2. EA)	€ 13,00
A 14	€ 14,00
A 15	€ 15,60
A 16	€ 17,20
A 16+Z	€ 17,70

Rentner:innen

E 2	€ 6,30
E 3	€ 6,30
E 4	€ 6,30
E 5	€ 6,30
E 6	€ 6,80
E 7	€ 7,30
E 8	€ 7,80
E 9a	€ 8,80
E 9b	€ 9,30
E 10	€ 10,40
E 11	€ 11,50
E 12	€ 13,00
E 14	€ 14,00
E 15	€ 15,90

Der Mindestbeitrag nach §1 Abs. 2 der Beitragsordnung beträgt € 6,20.

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
– Landesverband Hamburg –
Mönkedamm 11
20457 Hamburg

Beitrittserklärung

Ich möchte mich der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT Landesverband Hamburg e.V. anschließen und erkläre meinen Beitritt mit Wirkung zum

Vorname: Name:
.....

Straße: PLZ/Ort:

Geburtsdatum:

Besoldungs-/Entgeltgruppe: Teilzeit: nein / ja,
Wochenstunden

Finanzamt: Geworben durch:

private eMail: Telefon:
.....

Die auf der Rückseite abgedruckte Datenschutzinformation der DEUTSCHEN STEUER-GEWERKSCHAFT Landesverband Hamburg e.V. habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

.....
(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

SEPA-Lastschriftmandat

Mit meiner Unterschrift ermächtige ich die DSTG, den Mitgliedsbeitrag vierteljährlich (05.02., 05.05., 05.08. und 05.11.) mittels Lastschrift vom unten angegebenen Konto einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Kontoinhaber: Bank:

IBAN: ----- BIC: -----

.....
(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Datenschutzinformation nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO des DSTG LV Hamburg e.V.

Verantwortliche Person/en und Datenschutzbeauftragter

Für die Einhaltung des Datenschutzes im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Verarbeitung personenbezogener Daten durch den DSTG LV Hamburg e.V. ist der Landesvorsitzende Thomas Kuffer verantwortlich. Er ist erreichbar über die Landesgeschäftsstelle im Mönkedamm 11, 20457 Hamburg, Tel. 040/37501080, E-Mail: Thomas.Kuffer@dstg-hamburg.de. Zum Datenschutzbeauftragten ist Niels Vogel bestellt worden. Er ist erreichbar über die Landesgeschäftsstelle im Mönkedamm 11, 20457 Hamburg, Tel. 040/37501080, E-Mail Niels.Vogel@dstg-hamburg.de.

Inhalt, Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zur satzungsgemäßen Durchführung der Mitgliedschaft erfasst der DSTG LV Hamburg e.V. nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO von jedem Mitglied die auf der Vorderseite erhobenen Daten und verarbeitet diese personenbezogenen Daten in dem gewerkschaftseigenen EDV-System. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Übermittlung der Daten an Dachverbände

Der DSTG LV Hamburg e.V. ist Mitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sowie des dbb beamtenbund und tarifunion. Neu eingetretene Mitglieder werden mit Vor- und Nachnamen an diese Dachverbände mitgeteilt. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorsitzende und Funktionsträger) werden zusätzlich die Bezeichnung ihrer gewerkschaftlichen Funktion und ihre Kontaktdaten mitgeteilt.

Veröffentlichung von Mitgliedsdaten und gewerkschaftsinterne Weitergabe

Die Landesleitung macht besondere Ereignisse der gewerkschaftlichen Arbeit, insbesondere Veranstaltungen, Ehrungen und Feierlichkeiten an den schwarzen Brettern der Gewerkschaft in den Dienststellen im Bereich der Steuerverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in den Mitgliedszeitschriften „DSTG Magazin“ und im Rundschreiben des DSTG LV Hamburg e.V sowie den Newslettern der DSTG Hamburg auf der Webseite www.dstg-hamburg.de und auf der Facebookseite der Gewerkschaft bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten, insbesondere der volle Name, veröffentlicht werden. Mitgliederverzeichnisse werden, auch auszugsweise, nur an Vorsitzende und sonstige Funktionsträger ausgehändigt, deren besondere Funktion die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt die Landesleitung die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Dauer der Speicherung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden nicht länger benötigte personenbezogene Daten des Mitglieds, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, gelöscht. Ist die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Mitglieds gesetzlich vorgeschrieben, tritt an die Stelle der Löschung eine Sperre.

Rechte des Mitglieds

Das Mitglied hat gegenüber der/dem Verantwortlichen jederzeit das Recht,

- a) Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO),
- b) die unverzügliche Berichtigung unrichtig gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO)
- c) und die unverzügliche Löschung von nicht mehr benötigten persönlichen Daten zu verlangen bzw. die Sperrung zu verlangen, wenn gesetzliche Aufbewahrungspflichten eine Löschung verhindern (Art. 17 DSGVO).

Das einzelne Mitglied kann gegenüber der Landesleitung einer Veröffentlichung seiner Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des DSTG LV Hamburg e.V entfernt. Der DSTG LV Hamburg e.V benachrichtigt die oben genannten Dachverbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

45 Euro sind Ihnen sicher!



Wir checken Ihre Versicherungen

Wir meinen, dass Sie bei einem Wechsel von mindestens drei Versicherungen – z.B. Ihrer Hausrat-, Haftpflicht- und Unfallversicherung – zur HUK-COBURG mindestens 45 Euro im Jahr sparen. Sollte die HUK-COBURG nicht günstiger sein, erhalten Sie einen 45-Euro-Amazon.de-Gutschein – als Dankeschön, dass Sie verglichen haben.

Kommen Sie vorbei – wir freuen uns auf Sie!

Mehr Informationen und Teilnahmebedingungen finden Sie unter HUK.de/check

Kundendienstbüro

Ria Bargsten

Tel. 040 73931777
Ria.Bargsten@HUKvm.de
HUK.de/vm/Ria.Bargsten
Lohbrügger Landstr. 72
21031 Hamburg / Lohbrügge
Mo.–Fr. 9.00–12.30 Uhr
Mo., Mi., Do. 15.00–18.00 Uhr
nach Vereinbarung

Kundendienstbüro

Kerstin Fitzek

Tel. 040 7655801
Kerstin.Fitzek@HUKvm.de
HUK.de/vm/Kerstin.Fitzek
Schwarzenbergstr. 40
21073 Hamburg / Harburg
Mo., Mi., Do. 9.00–13.00 Uhr
und 15.00–18.00 Uhr
nach Vereinbarung

Kundendienstbüro

Raholl Makar

Tel. 040 77110646
Raholl.Makar@HUKvm.de
HUK.de/vm/Raholl.Makar
Moorstr. 15
21073 Hamburg / Harburg
Mo.–Fr. 9.00–13.00 Uhr
Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr
nach Vereinbarung

Kundendienstbüro

Finn Ole Ritter

Tel. 040 686745
Finnole.Ritter@HUKvm.de
HUK.de/vm/Finnole.Ritter
Ahrensburger Str. 70
22041 Hamburg / Wandsbek
Mo.–Do. 9.00–13.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 15.00–18.00 Uhr
Fr. 9.00–15.00 Uhr
nach Vereinbarung

Kundendienstbüro

Finn Ole Ritter

Tel. 040 7314260
Finnole.Ritter@HUKvm.de
Schiffbeker Höhe 2 A
22119 Hamburg / Billstedt
Mo.–Fr. 9.00–13.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 15.00–18.00 Uhr
nach Vereinbarung

Kundendienstbüro

Stephanie Schröder

Tel. 040 6445692
Stephanie.Schroeder@HUKvm.de
HUK.de/vm/Stephanie.Schroeder
Berner Heerweg 385
22159 Hamburg / Farmsen / Berne
Mo.–Fr. 9.00–12.30 Uhr
Mo., Mi. 15.00–18.00 Uhr
Do. 16.00–19.00 Uhr
nach Vereinbarung

Kundendienstbüro

Colja Schult

Tel. 040 64220888
Colja.Schult@HUKvm.de
HUK.de/vm/Colja.Schult
Bramfelder Chaussee 269
22177 Hamburg / Bramfeld
Mo.–Fr. 9.00–13.00 Uhr
Mo., Do. 15.30–18.00 Uhr
nach Vereinbarung

Kundendienstbüro

Frank Jacobsen

Tel. 040 59351919
Frank.jacobsen@HUKvm.de
HUK.de/vm/Frank.Jacobsen
Tangstedter Landstr. 37
22415 Hamburg / Langenhorn
Mo.–Fr. 9.00–13.00 Uhr
Mo., Di., Do. 14.30–18.00 Uhr
nach Vereinbarung

Kundendienstbüro

Claudia Gertke

Tel. 040 18130100
Claudia.Gertke@HUKvm.de
HUK.de/vm/Claudia.Gertke
Kollastr. 111
22453 Hamburg / Niendorf
Mo.–Fr. 9.00–13.00 Uhr
Mo., Di., Do., Fr. 15.00–19.00 Uhr
nach Vereinbarung

Kundendienstbüro

Olaf Lux

Tel. 040 5706515
Olaf.Lux@HUKvm.de
HUK.de/vm/Olaf.Lux
Elbgastr. 89
22523 Hamburg / Eidelstedt
Mo.–Do. 9.00–13.00 Uhr
Mo.–Do. 15.00–18.00 Uhr
Fr. 9.00–15.00 Uhr
nach Vereinbarung

Kundendienstbüro

Stefan Biermans

Tel. 040 54801271
Stefan.Biermans@HUKvm.de
HUK.de/vm/Stefan.Biermans
Kieler Str. 383
22525 Hamburg / Stellingen
Mo.–Fr. 9.00–13.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 15.00–18.00 Uhr
nach Vereinbarung

Kundendienstbüro

Philipp Gasenzer

Tel. 040 81992385
Philipp.Gasenzer@HUKvm.de
HUK.de/vm/Philipp.Gasenzer
Osdorfer Landstr. 31
22607 Hamburg / Groß Flottbek
Mo.–Do. 9.00–13.00 Uhr
Mo., Di. 15.00–18.00 Uhr
Do. 15.00–19.00 Uhr
Fr. 9.00–15.00 Uhr
nach Vereinbarung



DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

DSTG Landesverband Hamburg
Mönkedamm 11
20457 Hamburg
Telefon: 040/37 50 10 80/81
Fax: 040/37 50 10 82
E-Mail: buero@dstg-hamburg.de



DSTG – die einzige
Fachgewerkschaft der
Finanzverwaltung

wir setzen uns ein für:

- Angemessene und gerechte Besoldung und Tariflöhne für alle Beschäftigten
- Sicherung der Altersversorgung
- Gesundheitsförderung
- Aufgabengerechte Personalausstattung
- Optimale Arbeitsbedingungen mit moderner Ausstattung in Technik und Arbeitsmitteln
- Verbesserung der Ausbildung und Übernahme der Nachwuchskräfte
- Verbesserung der Aufstiegschancen
- Kontinuierliche Aus- und Fortbildung
- Steuergerechtigkeit und -vereinfachung

Redaktion: Thomas Kuffer, Niels Vogel,
Tanja Degner und Jan Asmussen

Mitgliederdaten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bei jedem von uns kommt es mal vor, dass wir etwas vergessen oder nicht zeitnah auf dem Zettel hatten. Dies gilt insbesondere bei einem Wohnungswechsel oder der Änderung der Bankverbindung.

Wir möchten Sie deshalb bitten, bei Fragen wie:

- Hat sich die Bankverbindung für den Beitragseinzug geändert?
- Bin ich umgezogen?
- Bin ich befördert worden?
- Hat sich meine Teilzeit geändert oder arbeite ich wieder Vollzeit?
- Arbeite ich nun in Teilzeit?

auch an Ihre DSTG zu denken, denn wir sind abhängig von Ihren Mitteilungen. Daher informieren Sie entweder die DSTG-Geschäftsstelle (Kontakt Daten s.o.) oder die Leitung Ihres Ortsverbandes über etwaige Veränderungen. Bei Teilzeit reichen Sie bitte auch immer die Genehmigung der Finanzbehörde ein.

Für Kolleginnen und Kollegen, die in den Ruhestand gehen, hier noch der Hinweis auf die Möglichkeit der Beitragsreduzierung, wenn Ihre Pension, aufgrund von vorheriger Teilzeit etc., niedriger ist. Dies geschieht jedoch nur auf Antrag. Dem Antrag fügen Sie bitte die Mitteilung über die Festsetzung der Versorgungsbezüge bei.